

Geschäftsordnung

für den Allgemeinen Studierendenausschuss des
50. Studierendenparlaments

Beschlossen am 01.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rahmenbedingungen.....	3
§ 3 Sitzungsleitung.....	3
§ 4 Tagesordnung.....	3
§ 5 Worterteilung und Redeliste	4
§ 6 Stimmrecht.....	4
§ 7 Beschlussfassung	4
§ 8 Protokoll	5
§ 9 Vorstand.....	5
§ 10 Feedbackgespräche	5
§ 11 Studierendenparlament	6
§ 12 Änderung der Geschäftsordnung.....	6
§ 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	6

Präambel

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Paderborn gibt sich gemäß § 9 Abs. 18 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die vom 50. Studierendenparlament gewählten Mitglieder des AStA der Universität Paderborn gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft, im Folgenden „Mitglieder“ genannt.
- (2) Sie versteht sich als Ergänzung zur Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn.

§ 2 Rahmenbedingungen

- (1) Die AStA-Teamsitzungen, im Folgenden „Teamsitzungen“ genannt, sollen
 - a. innerhalb der Vorlesungszeit jede Woche zu einem festgelegten wiederkehrenden Termin in Präsenz stattfinden.
 - b. außerhalb der Vorlesungszeit zweiwöchentlich zu einem festgelegten wiederkehrenden Termin stattfinden.
- (2) Für alle Mitglieder besteht zu den Teamsitzungen Anwesenheitspflicht. Eine formfreie Abmeldung beim Vorstand, die mindestens 24 Stunden vor Beginn der Teamsitzung erfolgt, befreit von dieser. Nur in dringlichen Fällen findet die Frist nach Satz 2 keine Anwendung.
- (3) Die Teamsitzungen finden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 5 HG NRW nichtöffentlich statt. Die Sitzungsleitung kann für die Dauer eines Tagesordnungspunktes die Hinzuziehung von Personen nach § 5 Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft beschließen.

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch ein Vorstandsmitglied übernommen.
- (2) Im Falle einer Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die Mitglieder des Vorstandes persönlich betreffen.
- (3) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch ein Vorstandsmitglied erstellt und spätestens am Tag vor der Teamsitzung intern bekanntgegeben.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung kann durch alle Mitglieder bis zum Beginn der Teamsitzung ergänzt werden. In dringenden Fällen kann mit einfacher Mehrheit die Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes auch während der Teamsitzung beschlossen werden.
- (3) Die Tagesordnung gilt als genehmigt, sofern keine Einwände geäußert werden. Falls Einwände geäußert werden, wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Worterteilung und Redeliste

- (1) Das Wort erteilt die Sitzungsleitung oder eine von ihr delegierte Person in der Reihenfolge der Redeliste.
- (2) Berichterstatter*in und Antragsteller*in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie erhalten auf Rückfragen, zu Erläuterungen und zu Ergänzungen auch außerhalb der Redeliste das Wort.
- (3) Die Sitzungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redeliste moderierend das Wort ergreifen.
- (4) Bei mehrfachem oder grobem Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann die Sitzungsleitung der*dem Redner*in das Wort entziehen.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Alle anwesenden Mitglieder haben Stimmrecht.
- (2) Mitarbeiter*innen werden zu Tagesordnungspunkten, die ihre arbeitsrechtlichen und / oder fachlichen Angelegenheiten betreffen, durch den Vorstand zur Sitzung eingeladen.
- (3) Anwesenheit von Mitarbeiter*innen zu den vom Vorstand geladenen Tagesordnungspunkten gilt als Arbeitszeit.
- (4) Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Teamsitzung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Sitzungsleitung ohne Aussprache.
- (4) Änderungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (6) In Fällen besonderer Dringlichkeit können Entscheidungen auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Die Beschlussfassung ist in diesem Fall erfolgreich abgeschlossen, wenn
 1. eine Mehrheit der Mitglieder gefunden wurde oder
 2. innerhalb von 48 Stunden mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.
- (7) Der Vorsitz verfügt bei allen Entscheidungen über ein Vetorecht gemäß § 55 Abs. 3 HG NRW. Dasselbe gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden, insofern sie den Vorsitz vertreten.
- (8) Das Finanzreferat verfügt bei allen Entscheidungen, die den Haushalt der Studierendenschaft betreffen, über ein Vetorecht gemäß § 7 Satz 2 HWVO NRW.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Teamsitzung ist von der Protokollführung ein nichtöffentliches Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung bestimmt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der AStA-Vorstand, im Folgenden „Vorstand“ genannt, besteht aus
 1. dem Vorsitz,
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. dem Finanzreferat.
- (2) Der Vorstand vertritt – wenn im Einzelfall nicht anders beschlossen – den AStA innerhalb der Studierendenschaft sowie die Studierendenschaft nach außen.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Veto-Rechte nach § 7 Abs. 7 und Abs. 8 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse, die die folgenden Bereiche betreffen, ohne Einbeziehung der übrigen Mitglieder:
 1. Haushalt,
 2. Semesterticket,
 3. Personal,
 4. Gewerbe und
 5. Entscheidungen, die den AStA intern betreffen.

Im Einzelfall kann der Vorsitz entscheiden, dass vor der Beschlussfassung eine Diskussion in der Teamsitzung erfolgt.

Darüber hinaus kann der Vorstand Beschlüsse mit besonderer Dringlichkeit ohne Einbeziehung der übrigen Mitglieder fassen. Dasselbe gilt für Beschlüsse, die zu einer persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder führen können.

§ 10 Feedbackgespräche

- (1) Alle Referent*innen sind zur Teilnahme an einem halbjährlich stattfindenden Feedbackgespräch mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.
- (2) Darüber hinaus können alle Referent*innen einerseits und der Vorstand andererseits bedarfsabhängig ein Feedbackgespräch einfordern.
- (3) Ziel der Feedbackgespräche ist eine Erhöhung der AStA-internen Transparenz, eine Verringerung von Wissens- und Informationshierarchien, die Gewährleistung und Maximierung von Partizipationsmöglichkeiten sowie die Gewährleistung und Aufrechterhaltung einer kooperativen und kommunikativen Zusammenarbeit.
- (4) Die Inhalte und Ergebnisse der Feedbackgespräche werden vertraulich behandelt.

§ 11 Studierendenparlament

- (1) Gemäß § 9 Abs. 12 der Satzung der Studierendenschaft sind alle AStA-Mitglieder den Mitgliedern des Studierendenparlaments gegenüber auskunftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder sind gemäß § 9 Abs. 15 Satzung der Studierendenschaft dazu verpflichtet, auf den Sitzungen des Studierendenparlaments Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen. Die Höhe des Aufwandes des Referates nach § 2 der Finanz- und Haushaltsordnung bestimmt, wie oft Rechenschaft abgelegt werden muss: Viertelreferate einmal, Halbreferate zweimal und Vollreferate dreimal im Semester.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden durch Vorbesprechungen im Vorstand vorbereitet. Insbesondere wird hier die aktuelle Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sowie Anträge und Berichte des AStA beraten. Wenn Mitglieder außerhalb des Vorstandes selbst Antragsteller*in sind oder ein Tagesordnungspunkt ihre Arbeit direkt betrifft, kann das entsprechende Mitglied an dieser Vorbesprechung teilnehmen.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

§ 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Paderborn am 01.10.2021 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Webseite des AStA in Kraft.